



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



EDICT,

daß niemand sich unterstehen soll,

die

Waulbeer = Bäume

zu beschädigen.

De Dato Berlin, den 15. Decembr. 1746.

Magdeburg,
Gedruckt bey Christian Leberecht Haber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



Sir Friderich von
Gottes Gnaden,
König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohensstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda &c. &c. Nachdem Wir zu Unserm äussersten Mißfallen und sonderbarem Unwillen

len vernehmen müssen, daß die sowol auf Unsere als andere
 Privat-Kosten hin und wieder im Lande gepflanzten und ver-
 setzten Maulbeer-Bäume von allerhand liebedlichen Leuten,
 aller bereits heil- und diensamen Verfügungen und Anstalten
 ungeachtet, dennoch nach wie vor frevelhaft und muthwillig
 theils beschädiget, und die dabey befindlichen Baum-Stangen
 davon weggenommen, theils gar abgehauen und ruiniret
 werden; Unsere höchste Intention aber dahin gehet, daß diese
 Bäume, so auf Unsrer Ordre mit vieler Mühe und Kosten ge-
 pflanzet und erzogen worden, auf alle nur ersinnliche Weise
 conserviret werden; Allermassen Wir Uns den Wachsthum
 derselben, um den Seiden-Bau zum Besten des Landes empor
 und in Aufnahme zu bringen, insbesondere angelegen seyn
 lassen: Als verordnen und befehlen Wir jedermänniglich, kraft
 dieses hiermit allergnädigst und ernstlichst, daß niemand sich hin-
 fürs unterstehen soll, den in und bey den Städten oder Dör-
 fern, auch auf öffentlichen Land-Strassen und sonst bereits
 gepflanzten oder noch zu pflanzenden Maulbeer-Bäumen eini-
 gen Schaden zuzufügen, die Baum-Stangen davon wegzu-
 nehmen, oder dieselben gar abzuhauen und zu ruiniren. Ge-
 stalt dann Unser allergnädigster Befehl dahin gehet, daß jeder-
 mann, und insbesondere die Soldaten und Enrollirten, durch
 dieses offene Edict nochmalen alles Ernstes gewarnet seyn
 sollen, weder solche Bäume mit ihrem Seiten-Gewehr noch
 sonst auf einigerley Weise zu beschädigen, sintemal, wo einer
 oder der andere darüber ertappet, oder solcherwegen überwiesen
 werden sollte, derselbe sofort arretiret, und wann er bürgerli-
 chen oder Bauer-Standes, der nächsten Gerichts-Obrigkeit
 zur Bestrafung mit der Karre, fals er aber ein Soldat oder
 Enrollirter ist, an das Regiment, darunter er stehet, oder
 an die nächste Garnison zur Bestrafung mit Speiß-Ruthen
 hingeliefert werden soll. Wir befehlen demnach allen und je-
 den, insbesondere Unserer Generalität, den Gouverneurs
 und Commendanten der Städte, Amts-Haupt-Leuten,
 von Adel, Beamten, Magisträten in den Städten, und Schul-
 zen

zen auf den Dörfern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten und
Aufsehern hiemit allergnädigst und ernstlichst, hierüber, so lieb
ihnen Unsere Königliche Gnade ist, mit allem Eifer steif und
fest allergehorsams zu halten, und die Contravenienten da-
für nachdrücklichst zu bestrafen, damit hinkünftig dergleichen
muthwillige Beschädigung und Ruinirung der Maulbeer-
Bäume vermieden und gesteuert, der gewünschte Wachsthum
derselben befördert, und Unser zum Besten des Landes abzie-
lendes höchstes Verlangen zum Seiden-Bau dadurch erreicht
werden möge. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit
entschuldigen könne, so ist Unser allergnädigster Wille, daß die-
ses Edict in Druck gebracht, und öffentlich zu eines jeglichen
Verwarnung in Städten und Dörfern an allen publicquen
Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall sogleich
bekannt gemacht, und öfters vorgelesen, ingleichen bey allen
Kirchen der Gemeinde nach geendigtem Gottes-Dienst vor der
Kirche publiciret, und oftermal des Jahres wiederholet wer-
den möge. Urfundlich unter Unserer höchst eigenhändigen
Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Gege-
ben zu Berlin den 15. Decembr. 1746.

Eriderich.



A. D. v. Dierck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

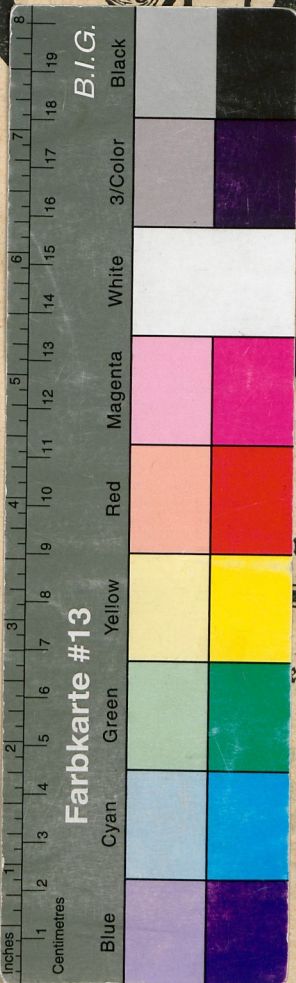


(8) 5b.

mt







sich unterstehen soll,
die

Wald-Bäume

beschädigen.

Berlin, den 15. Decembr. 1746.

Magdeburg,
Johann Friedrich Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.

